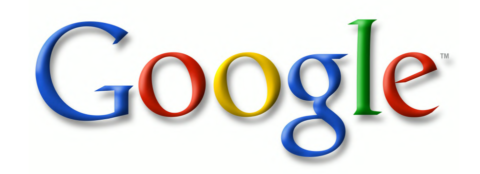




J. C. BLUNTSCHLI

UND SEINE BEDEUTUNG
FÜR DIE MODERNE
RECHTSWISSENSCHAFT.
EIN ERINNERUNGSBLATT
ZUM HUNDERTSTEN
GEBURTSTAGE
(7. MÄRZ 1908)

VON PROF. DR. FR. MEILI

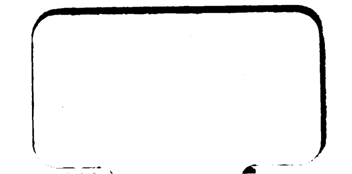


ZÜRICH
VERLAG: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI
1908






SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



SWITZERLAND



Dr. J. C. BLUNTSCHLI.
Geh. Rath & Professor.

geb. d. 7. März 1808 zu Zürich;
gest. d. 21 Oct. 1881 zu Carlsruhe.

J. C. Bluntschli

und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft.

Ein Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburtstage (7. März 1908)

von

Dr. Fr. Meili,

Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich, Mitglied des Curatoriums der Bluntschli-Stiftung.



ZÜRICH
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli.
1908.

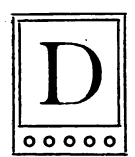
VORWORT.

Die Universität Zürich fand, es sei eine Ehrenpflicht, dass sie den hundertsten Geburtstag von Bluntschli feiere und durch einen Festakt auszeichne. Und in der Tat fällt ein Teil des Ruhmes, den der überaus hervorragende Jurist in der Welt errang, auf die Universität Zürich, an welcher er zuerst gewirkt hat.

Die vorliegende Publikation ist der Abdruck der Rede, die ich in der Aula der Universität (am 29. Februar 1908) hielt. Ich hoffe, sie werde das Gedächtnis an Bluntschli weiter wach halten und Viele, angeweht vom Hauche seines universellen Geistes, zu neuen Taten begeistern.

Zürich, im Monat März 1908.

D. V.



as Leben des grossen Juristen, dessen hundertsten Geburtstag wir heute unter einer ganz leichten Verschiebung des Kalenderdatums feiern, vollzog sich in drei Abschnitten, von denen jeder besonders bemerkenswert ist, und von denen jeder ein Hinaufsteigen in Stellung, Ansehen und Bedeutung markiert. Ausgehend von der relativ bescheidenen Stellung eines zürcherischen Juristen, der an der Universität zuerst römisches Recht dozierte, wurde er juristischer Germanist, Staatsrechtslehrer und Universalist in München, hernach Internationalist und speziell Völkerrechtslehrer in Heidelberg, — er gehörte schliesslich der Welt an. Um das vielseitige Wirken dieses Mannes, der fast alle Materien der Jurisprudenz umspannte und daneben noch in viele andere Gebiete (Religion, Philosophie) hinübergriff, richtig darstellen zu können, müsste man selber mit allen diesen Eigenschaften ausgestattet sein. Obschon dieses Requisit bei mir versagt, glaube ich doch, wenigstens in summarischer Weise, auseinandersetzen zu können, in welchen Richtungen Bluntschlis Hauptverdienste bestanden, wie er dauernd und bleibend für die Jurisprudenz und Gesetzgebung gewirkt hat, und in welcher Beziehung auch die

Neuzeit noch allen Anlass hat, an den grossen und abgeklärten Geist dieses Mannes anzuknüpfen. Dabei lasse ich freilich sehr viele Züge, insbesondere auch die politische Tätigkeit Bluntschlis fast ganz auf der Seite und halte mich an dasjenige, was ich als die Hauptsache ansehe.*)

---

*) QUELLEN: Denkwürdiges aus meinem Leben von J. C. Bluntschli. Auf Veranlassung der Familie durchgesehen und veröffentlicht von Dr. Rudolf Seyerlen. I—III. (Nördlingen 1884). Ich zitiere das Buch mit dem Worte Denkwürdigkeiten.

Am Sarge des Herrn Geheimrat Professor Dr. Joh. Casp. Bluntschli.

F. v. Holtzendorff, J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften (Berlin 1882).

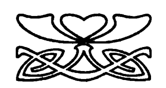
A. Rivier in Revue de droit international XIII. S. 612—630.

Schultze im Annuaire de l'Institut de droit international. VI. 1883. S. 57—61.

Rolin-Jacquemins, das. S. 61—68.

Herbert B. Adams, Bluntschlis Life-Work (Baltimore 1884).

Ermanno Ferrero, Giovanni Gaspare Bluntschli. Breve commemorazione (Torino 1882).



I.

Bluntschli hat in der Zeit seines Lebens, die geistig wesentlich in die Zürcher Periode fiel, das zürcherische Privatrecht, dessen historische Grundlagen er feststellte, in einer Weise kodifiziert, dass man sagen darf, er habe die Kodifikation des Privatrechts überhaupt auf einen vollkommen neuen und wissenschaftlich hohen Standpunkt gehoben, dergestalt, dass die damaligen Vorbilder geradezu in Schatten gestellt worden sind, — höchstens unter Vorbehalt des Code civil der Franzosen.

Worin bestand die Eigenart des neuen zürcherischen Gesetzbuches, das von 1854 an sukzessive in Kraft trat?

Bluntschli besass die Kunst der Formel, d. h. er verstand es, abstrakte Sätze lebendig, „kurz, nervose und deutlich“ auszugestalten. Was das heisst, kann jeder sofort erkennen, wenn er das Hauptgesetz, das im Kanton Zürich bis dahin gegolten hat, nämlich das sogenannte Stadt- und Landrecht von 1715, das Erbrecht von 1716 in Verbindung mit den vielen örtlichen Statuten betreffend das Erbrecht damit vergleicht. Die Unbeholfenheit der Sprache, welche uns dort engegentritt, wird völlig ersetzt durch

die klare und durchsichtige Art, in die das neue Gesetzbuch gekleidet ist. Oder eine andere Probe kann angestellt werden, wenn man das Werk Bluntschlis im Geiste zusammenstellt mit dem vierbändigen Buche von Hans Jakob Leu, betitelt: Eidgenössisches Stadt- und Landrecht, darinn der XIII und zugewannten löbl. Stätt- und Orten der Eidgenoßschaft Stadt- und Landgesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden (1727), — dem „Versuch eines Juris civilis Helvetici". Allerdings ist es richtig, dass die zürcherische Gesetzgebung aus den 1830er Jahren einzelne, sehr gut redigierte Gesetze zustande gebracht hat, — ich zitiere nur das Gesetz von 1831 über die Streitigkeiten im Verwaltungsfach, das neulich noch im Kassationsgerichte eine wichtige Rolle spielte. Allein, von einzelnen Spezialgesetzen abgesehen, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass Zürich kein seiner Stellung entsprechendes Zivilgesetzbuch besass, trotz der Begründung der Universität von 1833. Der „Code Bluntschli" (wie die Westschweizer respektvoll zu sagen pflegen) half dem Übelstande ab, — er übertraf auch die Vorgänger in andern Staaten. Das preussische Landrecht von 1794, welches das Produkt eines 200-jährigen Ringens ist, war kein gutes Vorbild. Welche unerschöpfliche Gesprächigkeit ihm eigen ist, ergibt sich daraus, dass es 17 860 Artikel enthält (allerdings mit Einschluss des Strafrechts). Nachgeahmt wurde es denn auch nirgends in der Welt, im Gegensatz zum Code civil. Weit eher zu verwerten war das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811.

Die Arbeit Bluntschlis fasste den Stoff zusammen in 2149 Artikeln.

Bluntschli hatte auch ein grosses Talent für das, was man die Rechtsästhetik nennen kann: er verstand den Gedanken und die Form in Übereinstimmung zu bringen, und darauf, meine ich, soll grosses Gewicht gelegt werden. Die Normen des gesetzgeberischen Werkes sind in systematischer Weise entwickelt. Alles wird unter Oberbegriffe gestellt und dann wieder im einzelnen geordnet und auch äusserlich gekennzeichnet. Und hier darf ich wohl eine kurze Reminiszenz einflechten. Bluntschlis Antagonist Keller legte auf die Redaktion der Urteile ein ganz besonderes Gewicht und verlangte, dass die Erwägungen kurz, präzise und exakt seien; er perhorreszierte die Bezeichnung einer Streitsache mit der auch jetzt wieder nicht ganz selten gewordenen Wendung „betreffend Forderung“, indem er sagte, man könnte ebenso gut hinschreiben betreffend Zivilprozess. Aus den Denkwürdigkeiten von Bluntschli (I., S. 139) ergibt sich, dass Bluntschli mit Hinsicht gerade auf die von Keller eingeführte Form der Urteile das Geständnis ablegte: „ein gutes Urteil kam mir wie ein kleines Kunstwerk vor“. Hier lag das Vorbild Bluntschlis hinsichtlich der Form; es lag ihm daran, aus dem Privatgesetzbuche ein Kunstwerk zu machen: es ist nicht ein kleines, sondern ein grosses Kunstwerk geworden.

Dieses Werk, das er auch durch Erläuterungen einführte, war aber nicht bloss ein Kunstwerk, sondern ein

Werk, das sich auch in der Praxis bewährte. Das darin gesetzte Privatrecht stellte solide Quadern des Rechts auf, auf welche die Rechtspflege gesund weiter bauen konnte: es hat sich geradezu glänzend bewährt und damit dem Kanton Zürich grosse Dienste erwiesen Das Geheimnis des Erfolges lag inhaltlich darin, dass das Gesetzbuch auf einer verständigen und gerechten Aussöhnung der sich durchkreuzenden Interessen ruhte und dass es dem Richter im Gegensatze zum preussischen Landrechte ein gewisses, allezeit wünschbares Mass von Bewegungsfreiheit gestattete, kraft deren er, „das Recht in Person“ (Aristoteles), der Durchschnittsregel zum Trotz der Individualität der Fälle gerecht werden konnte. Auch der gewandteste Gesetzgeber entgeht nicht leicht der Gefahr, bald zu generell, bald zu speziell zu reden, und da muss die Wissenschaft kommen, um zu beweisen, dass dort eine Norm nicht die Frucht ist eines universellen Prinzips oder dass hier im Gewande einer Einzelbestimmung ein universeller Grundsatz verborgen liege. Der Code Bluntschli hat aber auch diese Probe glänzend bestanden.

Trotz konservativen Neigungen schuf Bluntschli ferner ein Gesetzbuch mit neuen selbständigen Ideen. Es gelang ihm, eine sachliche Harmonie zu begründen zwischen den Sätzen des römischen Rechtes und der germanischen Überlieferung, d. h. eben diese letzteren zur Anerkennung zu bringen, soweit sie lebenskräftig waren. Was die exakten, aus der römischen Münzstätte herstammenden Begriffe des Obligationenrechtes anbetrifft, so bewahrte er sie naturgemäss, weil diese unvergänglich sind.

Auch schuf Bluntschli eine Verbindung zwischen dem Zivil- und Handelsrechte, indem er mit kühnem Griffe einen selbständigen Code de commerce ablehnte.

Nach dem Gesagten kann es nicht überraschen, dass das zürcherische Zivilgesetzbuch in der juristischen Welt geradezu Aufsehen erregte. Das Werk hat denn auch bis auf den heutigen Tag noch Geltung, obschon ihm einzelne Teile, wie namentlich der grösste Teil aus dem Obligationenrecht, amputiert worden sind, indem das schweizerische Obligationenrecht und die Bundesgesetzgebung eingriff. An dem Gesagten ändert auch die Tatsache wenig, dass am 1. Januar 1888 das Gesetzbuch neu gefasst in Kraft trat: die Modifikationen waren der Hauptsache nach durch die Bundesgesetzgebung hervorgerufen. Ferner erklärt sich nach den gemachten Ausführungen, dass das zürcherische Gesetzbuch neben den sonstigen kantonalen Gesetzbüchern eine sehr wichtige Vorstation zum neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch darstellt. Ja, man darf sicherlich sagen, dass ohne die Arbeit von Bluntschli die Schöpfung des schweizerischen Zivilgesetzes wohl nicht möglich gewesen wäre. So gross war der Einfluss des zürcherischen Privatrechts, dass es Zug und Schaffhausen fast ganz kopierten, und dass es in den andern Kantonen, die keine oder nur mangelhafte Gesetzbücher hatten, in den Gerichten vielfach zitiert und als ratio scripta angesehen wurde: es war Muster und Vorbild für die Kenntnis des wenigstens in der deutschen Schweiz geltenden Rechtes. Darnach wäre es völlig ver-

fehlt, etwa eine reinliche Scheidung vorzunehmen zwischen dem Werke von Bluntschli und dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch: beide gehören geistig und inhaltlich zusammen, wiewohl ja das Recht der andern Kantone speziell auch das westschweizerische sorgfältige Berücksichtigung fand. Bluntschli war der Herold des neuen auf der breiteren Fläche der Schweiz jetzt entstandenen Rechts, und indem wir heute die grosse Tat dieses Mannes feiern und seinen Manen einen Gruss senden, dürfen wir gleichzeitig auch das endliche Erstehen des neuen Zivilgesetzbuches der Schweiz feiern. Die Schöpfung des neuen Rechtsbuches gibt uns auch den Mut, die Kraft und das Selbstvertrauen, an das Zivilgesetz das Strafrecht und später im Tempo der Geschichte noch andere Gebiete anzugliedern, auf dass in Zukunft ein grosses Rechtsband in Gestalt eines umfassenden Landbuches die verschiedenen Glieder des Schweizervolkes verknüpft. Schon jetzt aber wird es nicht mehr möglich sein, dass die jungen schweizerischen Juristen im Auslande bloss ein fremdes Privatrecht studieren, das einheimische ignorieren, um dann fröhlich über unser Recht zu plädieren und über unsere Einwohner in privatrechtlichen Fragen zu urteilen. Sie müssen vielmehr im Auslande sich zwar den weitern Horizont verschaffen, auswärtige Verhältnisse studieren, aber es wird nicht mehr angehen, das schweizerische Privatrecht auf der Seite zu lassen. Das wäre eine geistige Unterernährung, welche die schlimmsten Folgen hätte.

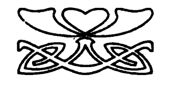
Wollen wir im Geist von Bluntschli an das neue Privatrecht der Schweiz herantreten, so müssen wir für eine echt wissenschaftliche Behandlung sorgen, das Band der Rechtskontinuität hochhalten, die tiefer liegenden Gedanken der Normen aufdecken und nie vergessen, dass in einem kurz gefassten Gesetzbuch unendlich Vieles vorausgesetzt, unendlich Vieles stillschweigend verstanden ist. Die Buchstabenjuristen, die ich jetzt schon vor der Türe stehen sehe, sind sofort bereit, die Gesetze, in denen trotz aller Bemühungen niemals alles so unanfechtbar ausgedrückt werden kann, wie man möchte, rein mechanisch aufzufassen. Diese Rechtshandwerker lauern darauf, aus den bestgemeinten Vorschriften eine Karrikatur zu machen. Eine solche Schädigung ist nur dann ausgeschlossen, wenn das Gesetzbuch mit Sorgfalt und mit stetem Blicke auf den ganzen Organismus des Rechts erläutert und angewendet wird. So sonderbar es villeicht auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist es doch richtig: die grosse Arbeit der Juristen beginnt jetzt, da das Gesetzbuch geschaffen ist, erst recht. Ganz im Sinne von Bluntschli und im Sinne der richtigen Erkenntnis der im Zivilgesetzbuch niedergelegten Gedanken handeln wir, wenn wir unter anderm und beispielsweise auch die Ausarbeitung einer schweizerischen Rechtsgeschichte befürworten und dringend anempfehlen, zu der ja immer noch blosse Vorarbeiten bestehen. Damit wird ein Gedanke aufgenommen, den schon 1765 der bernische Jurist Walter (1738—1805) aussprach. Er hat den Ruf darnach erhoben in der Vor-

rede zu seinem Buche „Versuch zur Erläuterung der Geschichte des vaterländischen Rechtes", Blumer wiederholte die Mahnung und ebenso Mittermaier und Renaud. Bluntschli zeigte durch ein Teilstück (Die Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838 und 1839 und Geschichte der Republik Zürich 1847 und 1856), wie die Arbeit korrekt anzufassen ist, und er gab denn auch damit den Anstoss zu ähnlichen Arbeiten, wie z. B. zu denjenigen von Blumer, Segesser u. a.

Bluntschli hatte die durchaus berechtigte Empfindung, dass er mit dem zürcherischen Privatrechte ein Meisterstück geschaffen hatte, und was ihn namentlich auch freute, war der Umstand, dass die politischen Gegner es waren, die ihn mit jener Mission betrauten. So gerecht und verständig war man nämlich bei seiner politischen Gegenpartei in Zürich, dass man doch die innere Tüchtigkeit von Bluntschli anerkannte, und dies hat ihm eine besondere Satisfaktion verschafft (Denkwürdigkeiten II, S. 33; 114/5). Jene Objektivität ist in der Tat um so lobenswerter, als der Kampf der politischen und religiösen Meinungen im Kanton Zürich sehr heftig war — man denke an die Persönlichkeit von David Friedrich Strauss und an die Nachwirkungen des bekannten damit verknüpften Vorfalles.

Das privatrechtliche Gesetzbuch, das Bluntschli entworfen hatte, machte auch in Deutschland Aufsehen, und der Pandektist Seuffert in München schlug in der „Allgemeinen Zeitung" vor, man solle die Redaktion eines bay-

rischen Zivilgesetzbuches Bluntschli und Arndts gemeinsam übertragen, — ein Plan, der freilich nicht zur Ausführung kam (Denkwürdigkeiten II, S. 144/5). Der Vorgang zeigt aber doch deutlich, welchen Eindruck Bluntschli im Auslande mit seiner Leistung gemacht hatte. Und im Grunde ist es denn auch sicher, dass die legislative Schaffensart von Bluntschli in Deutschland vielfach Nachahmung fand. Ja, es ist nicht zu gewagt, zu sagen, dass das neue Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nur gewonnen hätte, wenn es sich vom Stil, der Sprechweise und Formulierung von Bluntschli etwas mehr hätte inspirieren lassen.



II.

Bluntschli darf ferner als ein Vertreter der Grosszügigkeit und Universalität in der Jurisprudenz bezeichnet werden.

Ausgerüstet mit gründlichen Kenntnissen, die aus der Dozentur des römischen Rechts und einer vielseitigen Praxis als Notar, Richter, Kantonsrat, Regierungsrat in Zürich herrührten, wandte sich Bluntschli an seiner zweiten Wirkungsstätte in München (1848-1861) mit dem Feuer der Jugend dem deutschen Privatrechte zu. Der Pandektist in Zürich war Germanist in München geworden. Aus dieser Verschmelzung zweier Geisteswelten entstand nach und nach eine neue elegante Frucht: es ist die Universalität, zu der Bluntschli nunmehr den Grund legte. Er gab 1853 ein Lehrbuch des deutschen Privatrechts heraus, das mehrere Auflagen erlebte, aber es schmerzte ihn, dass dasjenige eines andern stark romanisierenden Juristen, der später als Totengräber des germanischen Rechts bezeichnet wurde (Gerber), weit mehr beachtet wurde (Denkwürdigkeiten II, S. 141). Die neue Stellung als Germanist gab Bluntschli den Anlass, über das Verhältnis des römischen zum deutschen Rechte gründlich nachzudenken. Der Streit drehte sich um die Formel „Germanismus und Romanismus“. Und in diesem Kampfe liess

Gerber das rauhe Wort fallen, dass der wahre Gegensatz nicht Germanismus und Romanismus heisse, sondern Dilettantismus und Jurisprudenz. Indessen hat doch schliesslich die Auffassung von Bluntschli den Sieg davon getragen und die Pflege des germanischen Rechts ist wieder neu belebt worden.

Was Bluntschli über die Stellung des römischen Rechts an den Universitäten sagte, gewinnt jetzt speziell bei uns wieder ein erhöhtes Interesse. In seinen Denkwürdigkeiten bemerkte er I. S. 150, er habe das römische Recht nach dem Vorbilde seiner früheren Lehrer Keller und Savigny doziert und er fügte bei, er habe sich „nach Schweizerart" weniger um die römischen Kaisergesetze als um die Schriften der römischen Klassiker, weniger um die mittelalterliche Glosse und die Scholastik der gemeinrechtlichen Doktrin als um die wissenschaftliche Erkenntnis der grossen römischen Juristen bekümmert. Die Betonung der Auffassung, dass das Corpus juris von Justinian in Deutschland eine formale Gesetzesautorität habe, erschien dem Schweizer unnatürlich und unleidlich, wie er denn auch in der ihm eigenen Bildersprache bemerkt, er habe oft in seinem Leben an dem eisernen Gitter dieses römischen Käfigs gerüttelt, aber ohne viel Erfolg (I. S. 152). Es ist höchst beachtenswert, dass wir in der Schweiz jetzt wieder in der Lage sind, direkt an die Gedanken Bluntschlis anzuknüpfen. Immer dann, wenn ein neues Gesetzbuch erlassen wird, pflegt auch der Ruf zu ertönen, das römische Recht abzuschaffen, oder es wenigstens an den Uni-

versitäten nur in eingeschränkter Weise zur Vertretung zu bringen. Dies war schon so in Frankreich zu der Zeit, als die Coutumes gesammelt worden waren, und in den Zeiten des Humanismus wurde auch in Deutschland vielfach gespottet über Accursianum absynthium, womit man natürlich die Glosse, den Hauptglossator Accursius und die ganze romanistische Schulweisheit treffen wollte. Indessen trinken unsere Studenten Absynth, so viel ich weiss, überhaupt nicht und jedenfalls den Absynth nicht, der von Accursius herrührt. Gewiss aber wird es nicht lange dauern, bis auch wir in der Schweiz durch das Zivilgesetzbuch vor die Frage gestellt werden, in welcher Weise das römische Recht weiter kultiviert werden solle, und dann können wir ruhig an das anknüpfen, was uns Bluntschli gewissermassen testamentarisch vermacht hat. Unsere gesamte Bildung ruht auf den starken Wurzeln des Altertums, und es ist eine merkwürdige Ironie des Schicksals, dass neue Funde in Asien, — man denke speziell an Babylon, — uns die Tatsache vor Augen gestellt haben, dass die Rechtsgeschichte einige tausend Jahre zurückverlegt werden muss. Auch in Ägypten (von andern Funden weiter nicht zu sprechen) sind überaus wichtige Urkunden entdeckt worden, die wir dem Aufbewahrungstalent der Krokodile und des Wüstensandes zu verdanken haben. Und angesichts dieser neuen Horizonte, die uns die alte Welt neu vor Augen führt, sollten wir die Rechtsschätze des Altertums nicht verehren? Gerade die neuen Funde führen uns auch darauf hin, das antike Recht in

seiner Gesamtheit neu zu ergründen und umfassend zur Darstellung zu bringen und vollends den grossen Vorrat rechtlicher Wahrheiten aus dem römischen Rechte eingehend zu pflegen. Freilich liesse sich dabei der Stoff dadurch erheblich zusammenziehen, dass man das Corpus juris in einem Auszuge den Studierenden näher bringen würde, — ein Gedanke, der mir schon lange vorschwebt und den ich den Pandektisten zur Prüfung empfehle. Auf der andern Seite darf die Meinung nicht mehr aufkommen, dass das Studium des alten Rechtes dasjenige des modernen irgendwie verkümmern dürfe. Man kann das moderne und modernste Recht an das antike angliedern, an abgestorbene Staaten aber lässt sich das Leben nicht anschmieden. Auch das moderne Recht steht gleichwertig da wie das antike. Gerade diese Parität ist denn auch in der Schweiz speziell bei uns an der hiesigen Universität seit langer Zeit anerkannt worden. Daran ist unbedingt festzuhalten. Mit der gleichen Liebe, gleichen Gründlichkeit und gleichen Hingebung ist auch das Recht der Gegenwart zu behandeln. Nach dem Gesagten besteht in der Schweiz keine Gefahr, dass wir das in Deutschland praktizierte Vorgehen nachahmen. Dort wurde früher die juristische Bibel als Gesetz verehrt und ihre Behandlung überwucherte fast alle andern Zweige der Rechtswissenschaft. Verkümmert blieben Eisenbahnrecht, Patentrecht, Markenrecht, Urheberrecht, internationales Privatrecht und verkümmert sind sie zum Teil auch heute noch: Bonus pandectista, bonus jurista, pflegte man zu sagen. Allein

das war die Sprache der romanistischen Übertreibung. Gerade deswegen trat in Deutschland denn auch eine scharfe Reaktion ein, denn es hat sich zu lebhaft gezeigt, dass der im römischen Rechte allein versierte Richter und Advokat die Fragen der erwähnten Materien der Neuzeit aus dem Corpus juris nicht zu beantworten in der Lage war. Wir in der Schweiz haben bekanntlich das römische Recht anders angesehen, nämlich nur als hervorragendes Bildungsmittel, kraft dessen wir die scharf begrenzten Begriffe kennen lernen und uns aneignen. Ohne diesen festen Halt gibt es denn auch zweifellos keine Jurisprudenz, wenn es auch wahr ist, dass wir uns vom sogenannten Logizismus in der Handhabung der Rechtspflege nicht bemeistern lassen dürfen. Aber umgekehrt können wir ohne solide Begriffe in der Jurisprudenz nicht existieren, es müsste denn sein, dass wir die Rechtswissenschaft zu einer Sammlung schwacher Umrisse und verschwommener Bilder machen wollten. In allen diesen Dingen dürfen wir uns ruhig an Bluntschli anlehnen. Ihm schwebte zweifellos die besprochene Parität zwischen dem alten und modernen Rechte vor, dergestalt, dass aus diesem Studium nach seiner Meinung später eine einheitliche Rechtsdogmatik entstehen solle. Und in der Tat. Die Universität muss Juristen und Staatsbeamte fähig machen, auf dem soliden Fundamente des alten Rechts das moderne Leben zu verstehen und richtig zu beurteilen.

Bluntschli liebte es, sich an die grossen Gesichtszüge des Rechts zu halten; immer war sein Bestreben darauf

gerichtet, die Gegenwart zu verstehen und ihre Besonderheit den Lebenden näher zu bringen. Gewiss hat er im Privatrechte und auch bei der wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts das Detail nicht verachtet. Auch ihm war zweifellos klar, dass ein einziges auf einem Steine gehauenes Wort dem Philologen oder dem Rechtshistoriker das grösste Interesse einflösst oder dass für den Historiker ein einziges Siegel unendlich wichtig ist. Alle und jede Tiefseeforschung in irgend einer Wissenschaft und auch in der Rechtswissenschaft war ihm sympathisch, aber was ihn nachhaltig reizte, waren nicht Fragmente und Scherben, er wählte für sich einen hohen Standort, von dem aus er den ganzen Umkreis der Jurisprudenz und der Wissenschaft überhaupt überschauen konnte. Aus dieser Arbeitsmethode erklärt sich denn auch sein grosses Werk über das allgemeine Staatsrecht (1852), das dann (1875) in fünfter Auflage mit Einschluss der Politik in drei Bänden erschien. Bluntschli selbst bezeichnet diese Arbeit „als den schriftstellerischen Abschluss eines reifen der Wissenschaft und der Praxis gewidmeten Lebens“. Aber neben dieser literarischen Tätigkeit publizierte er noch (gemeinsam mit Brater) ein Staatswörterbuch (1857—1870, 11 Bände) und eine Geschichte der neueren Staatswissenschaft, des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (1864). Das treibende Motiv war auch hier, modernes Recht auseinanderzusetzen, freilich mit Heraushebung der geschichtlichen Entwicklung und mit Parallelisierung oder Vergleichung. Auch wollte Bluntschli den Staat als ein

lebendiges Wesen, als einen Organismus erfassen und darstellen, in dem ein Geist wohne. Diese Anschauung, die Bluntschli dem Umgang mit Friedrich Rohmer verdankte, sprach er schon 1844 in den Psychologischen Studien über Staat und Kirche aus (S. 22) und sie wurde im Verlaufe der Zeit weiter entwickelt. Der Staat, sagte er, ist der Mann und die Kirche das Weib (S. 39) und allen Ernstes wurden 16 Grundorgane des Staatskörpers den Organen des menschlichen Körpers gleichgestellt (S. 181—228). Daher kommt es denn auch, dass jene Studien landläufig mit dem etwas boshaften Epitheton „Nabelbuch" geschmückt wurden. Diese Lehre, welche in der Wissenschaft als die der „Organizisten" bezeichnet wird, hat zwar auf Bluntschli einen grossen Eindruck gemacht, einen um so geringeren aber auf die Philosophen. Es dürfte wohl der Wahrheit am nächsten kommen, dass sich jener Einfluss Rohmers aus persönlichen Gründen erklärt, zumal wenn man der von Max Heinze „Grundriss der Geschichte der Philosophie" (10. Aufl. IV, 1906, S. 350) ausgesprochenen Ansicht folgt, dass sich Rohmer in politischer, philosophischer und religiöser Beziehung für ein Genie ersten Ranges, ja für eine Art Messias hielt. In der praktischen Politik war Bluntschli ein Anhänger der liberal-konservativen Vermittlung, welche die Wahrheit in der Mitte zwischen zwei Extremen zu finden glaubt, und insofern steht er der (nikomachischen) Ethik von Aristoteles nahe oder der neuesten in Kurs gekommenen Formel der liberal-konservativen Paarung. Allein

zu seinem grossen Schmerze war es ihm in Bayern nicht vergönnt, sich praktisch zu betätigen, — um so intensiver waren offenbar seine wissenschaftlichen Studien. Die wissenschaftiche Ehrlichkeit gebietet nun freilich, zu sagen, dass sich die Werke von Bluntschli über das Staatsrecht weit abheben von dem Werke von Laband, allein dieser Jurist steht eben als der einzigartige Regenerator dieser Disziplin da. Und das Werk von Bluntschli war nicht bloss für Juristen bestimmt, sondern auf die grosse Masse der Gebildeten berechnet.

In der Münchner Periode hatte Bluntschli seinen Geist universell ausgestattet. Er besass nunmehr eine klare Übersicht über die Hauptgebiete der Jurisprudenz speziell über die Hauptfächer des Privatrechts und Staatsrechts; er besass auch eine reiche Erfahrung. Aber immer ergänzte er seine Bildung noch weiter. Er vertiefte sich z. B. in die alt-indischen Kasten und studierte auch das Verhältnis des Papsttums eingehend. So kann es nicht wundernehmen, dass er der bayrischen Regierung wiederholt Gutachten und Denkschriften über staats- und kirchenrechtliche Fragen erstattete. Auch wurde Bluntschli vielfach von Privaten um Rechtsgutachten ersucht und in den verschiedensten Materien zeigte er die Virtuosität seines Geistes. Nicht nur verfügte er dabei wie auch in seinen Schriften über einen unerschöpflichen Vorrat blütenreicher Bilder, sondern er gewann auch jeder Frage wieder neue Seiten ab, und er hatte Lösungen, Kompromisse, Mittelmeinungen parat, die bei den Meisten sonst versagen

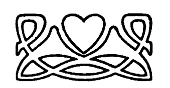
würden. Auch die wissenschaftliche Stellung der Schweiz lag Bluntschli sehr am Herzen. Im Jahre 1858 regte er zuerst den Gedanken an, eine schweizerische Akademie der Wissenschaften zu begründen. Bluntschli meinte, das höhere wissenschaftliche Leben der Schweiz mache den Eindruck der Zerfahrenheit und der Zufälligkeit. Er fand die Möglichkeit, diesen Zustand zu bessern, in der Aufrichtung eines Bundesorganes, in der das wissenschaftliche Gesamtleben der Schweiz konzentriert und gefördert werden könne. Die Akademie sollte sich in drei, und nach den Ausführungen im „Allgemeinen Staatsrechte" (II, S. 491, 5. Aufl.), in 5 Sektionen gliedern:

1. die physikalischen oder naturwissenschaftlichen, denen die medizinischen anzureihen wären,
2. die philosophischen mit besonderer Beziehung auf Philologie und das Schulwesen,
3. die politisch-historischen, die Staats- und Rechtswissenschaften umfassend,
4. die theologischen in ihrer Beziehung zu der wissenschaftlichen Kultur des Staates,
5. die schöne Literatur, „deren Einfluss ebenso gross als von Staats wegen viel zu wenig betrachtet ist".

Der Gedanke von Bluntschli ist in meinen Augen, von den zunächst massgebenden idealen Gründen abgesehen, schon deswegen zu empfehlen, weil dann verdiente Dozenten, die besser jüngeren Kräften Platz machen sollten, zu Mitgliedern der Akademie ernannt werden könnten, in

welcher Stellung sie sehr häufig noch in der Lage wären, der Wissenschaft wichtige Dienste zu leisten.

Die Münchner Periode Bluntschlis zeigt zur Evidenz, dass sein Geist geradezu universell geworden ist. Freilich ist es in der modernen Zeit ein Wagnis, alle, oder fast alle Gebiete einer Wissenschaft oder gar der Wissenschaft überhaupt beherrschen zu wollen — das konnte sich noch ein Aristoteles, ein Hugo Grotius, ein Leibnitz erlauben: in der modernen Welt geht dies nicht mehr an. Allein, wenn es auch nicht jedermanns Sache ist, sein Ziel — über den akademischen Gerichtsbann hinaus — so weit zu stecken, wie Bluntschli es getan hat, so bleibt doch aus seinem Leben der aufmunternde Satz, dass jeder Jurist wenigstens darnach streben soll, nicht in seiner Spezialität aufzugehen. Die Nutzanwendung für andere Wissenschaften bleibe hier bescheiden unausgesprochen.



III.

Mit der entwickelten Universalität von Bluntschli hängt weiter aufs innigste zusammen, dass er ein Internationalist grossen Stils geworden ist, der ihm geradezu einen Weltruf und Weltruhm verschafft hat.

Diese höchste Stellung erreichte Bluntschli in der Heidelberger Periode, seiner dritten und letzten Wirkungsstätte (1861—1881).

In Heidelberg wandte sich Bluntschli neben der Staatsrechtswissenschaft ganz besonders auch dem internationalen Rechte zu. Daneben widmete er seine Aufmerksamkeit auch der Kirche und ganz besonders dem von ihm 1864 mit Andern begründeten Protestantenverein. Den Zusammenhang mit dem Leben fand er ferner in seiner aktiven politischen Tätigkeit in den badischen Kammern und sodann in den vielen Rechtsgutachten, die er weiter erstattete, die sich auf alle möglichen Fragen bezogen. Eine Zeitlang war es von Zürich aus geradezu Usus, bei jeder wichtigen Streitsache Bluntschli um ein Rechtsgutachten zu ersuchen. Und vollends bei Komplikationen internationaler Art war Bluntschli der gegebene Begutachter, — man denke hier an die an Zwischenfällen so reiche Ehescheidungssache der Fürstin Bauffremont-

Bibesco, — eine Angelegenheit, die den Anstoss dazu gab, fast alle Internationalisten von Europa mobil zu machen.

Die eigentliche Signatur der Heidelberger Zeit Bluntschlis ist aber das internationale Recht in seinen vielfachen Verzweigungen.

Einmal hatte Bluntschli ein volles Verständnis für die in der Neuzeit so wichtig gewordene Rechtsvergleichung, und in der Tat ist die Erkenntnis nicht abzuweisen, dass der Menschheit unendlich viel Kulturarbeit erspart würde, wenn die Erfahrungen und die Gesetze eines Staates in den andern Staaten volle und sorgfältige Beachtung fänden. Schon als Redaktor und Kommentator des zürcherischen Privatrechts nahm Bluntschli eingehende Rücksicht auf das Recht und die Gesetzgebung anderer Völker. So hat er nicht bloss die damals bestandenen Gesetzbücher einzelner schweizerischer Kantone beachtet, sondern auch das preussische Landrecht (1794), den französischen Code civil (1803) und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (1811), dem die Gesetzbücher der Kantone Luzern und Aargau nachgebildet sind. Auf diese Weise trieb Bluntschli praktische Rechtsvergleichung, so wie ich glaube, dass diese moderne Disziplin zunächst und vorzugsweise überhaupt an den Universitäten angefasst werden muss. Es ist nämlich durchaus notwendig, dass angesichts des heutigen internationalen Lebens die jüngeren Juristen Kenntnis nehmen von den Gesetzgebungen und Institutionen anderer Völker. Gewiss kann man hier nicht das

Unmögliche verlangen, dagegen ist es absolut unstatthaft, dass die Universitäten die im kontinentalen Europa bestehenden Privatrechte vollständig ignorieren. Ja, es geht auch nicht an, dass man den Rechtszustand in England und Nordamerika gänzlich auf der Seite lasse. Diese moderne Quelle des frischpulsierenden Lebens ist von der vergleichenden Rechtswissenschaft zunächst aufzufangen, wobei ich nicht bestreite, dass die historischen Unterlagen, die gewaltigen Humusschichten der Vergangenheit, gleichfalls zu heben sind, — diese fallen freilich richtigerweise in die jetzt an unserer Universität zur Anerkennung gelangte Wissenschaft der Soziologie. Allein mit blossen Antiquitäten und Pfahlbauten juristischer Art, so wichtig sie auch an sich und im Zusammenhange sind, darf man das Interesse der Studenten in der Rechtsvergleichung nicht auf die Probe stellen. Dies scheint mir, sei auch der Ausgangspunkt von Bluntschli gewesen; denn stets betonte er das moderne Recht oder, wie er, in elegantem Bilde sich ausdrückend, sagte, „die lebensfrische Saat des modernen Lebens“ (Denkwürdigkeiten II, S. 135).

Sodann aber hatte Bluntschli schon frühe erkannt, dass die Neuzeit wirtschaftlich ein ganz anderes Aussehen angenommen hatte. Er sah die Weltwirtschaft vor seinen Augen und die enge Berührung der Völker, und in der Tat liegt die Neuheit darin, dass heutzutage fast alle Nationen in diesen grossen Weltstrudel hineingezogen sind. Deswegen war er sich klar darüber, dass es absolut nötig sei, auf dem Boden der Welt oder wenigstens zunächst

auf einem Erdteile die nötigen Rechtssätze aufzustellen, die das Verhalten der Staaten und der Privaten regelt. Sein Blick und sein Streben war daher gerichtet auf die Herbeiführung eines neuen internationalen Rechtes. Diese Überzeugung war zweifellos teils eine Frucht des römischen Rechtes, von dem er ausging, teils das Ergebnis der Tatsache, dass er aus seinem Vaterlande hinaus auf fremdes und weites Gebiet gestellt wurde, das ihn mächtig neu anregte. So kam Bluntschli dazu, fortgesetzte Betrachtungen und Studien anzustellen, die sich darauf bezogen, in welcher Weise man die Barbarei des Krieges mildern könne, und sodann, wie man ein Organ aufstellen könnte, das dazu berufen wäre, auf internationalem Boden Rechtsnormen zu statuieren. Allerdings wandten sich seine Reflexionen fast ausschliesslich dem Völkerrechte zu, während ihm merkwürdigerweise die Fragen des sogenannten internationalen Privatrechtes ferner zu liegen schienen. Es kann nicht bestritten werden, dass Bluntschli bei der Skizzierung einer internationalen Organisation das erreichbare Bild etwas verzeichnet hat. Der englische Jurist Lorimer war es, der die Aufrichtung eines internationalen Parlamentes mit jährlichen Herbstsitzungen empfohlen hat (1871). Er meinte, dieses Parlament, als dessen Sitz er Konstantinopel vorschlug, müsste abwechselnd in Belgien und in der Schweiz tagen und Fragen der internationalen Politik erörtern. Dieser Plan war sicherlich trotz des verlockenden Vorschlags von Konstantinopel unausführbar, und auch Bluntschli erklärte ihn als ein lebensunfähiges Phantasie-

gebilde. Allein Bluntschli ging doch darauf über, die Gründung eines europäischen Staatenbundes mit einem europäischen Repräsentantenhaus und Senat anzuempfehlen. Als Aufgabe dieser Organisation bezeichnete Bluntschli die Festsetzung und Aussprache völkerrechtlicher Normen und völkerrechtlicher Gesetzgebung, die Bewahrung des Völkerfriedens und die Ausübung der grossen völkerrechtlichen Politik, ferner die Besorgung der internationalen Verwaltungssachen und der internationalen Rechtspflege. Man mag über diese Vorschläge denken, wie man will, so ist soviel sicher, dass sie der ersten und zweiten sogenannten Friedenskonferenz im Haag (1899 und 1907) gewaltig vorgearbeitet haben. Wichtig war dabei auch, dass Bluntschlis Werk „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten“ in die verschiedensten Sprachen übersetzt worden ist. Es ist daher kein ruhmrednerisches Bild, wenn ich hier sage, dass das, was im Haag für das Völkerrecht erreicht worden ist, aufs engste zusammenhängt mit dem Geiste von Bluntschli: er war der wirkliche Vorläufer der ersten und zweiten Friedenskonferenz, und auch die dritte Friedenskonferenz wird und muss wieder an ihn anknüpfen. Nur beiläufig will ich hier erwähnen, dass das im Haag 1907 zustande gekommene Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, wodurch ein internationales Prisenappellationsgericht eingesetzt wird, von Bluntschli ebenfalls ins Auge gefasst war. Er hat ausgeführt, dass die Reform der Prisengerichtsbarkeit entschieden zur Einsetzung von festen völkerrechtlichen Tri-

bunalen dränge. Bluntschli hatte übrigens die grosse Genugtuung, dass er im Jahr 1874 zum deutschen Reichsbevollmächtigten in Brüssel ernannt wurde, um an der internationalen Konferenz tätig zu sein, die auf den Vorschlag von Russland den Zweck hatte, die im Kriegszustand zulässigen Gesetze und Gebräuche völkerrechtlich genauer festzusetzen. Auch die Staatenkonferenzen über das internationale Privatrecht von 1893, 1894, 1900 und 1904 sind wenigstens im allgemeinen dem Konto von Bluntschli gutzuschreiben. Wenn man auch anerkennen muss, dass die neuen Schöpfungen der letzteren Konferenzen speziell in der Schweiz nicht mit Begeisterung aufgenommen worden sind, so ändert dies an ihrer Bedeutung nichts. Alle Neuerungen des Rechtes bedürfen einer gewissen Übergangszeit, und wenn während derselben missmutige Bemerkungen gemacht werden, so ist dies nur ein Zeichen des lebhaften Rechtsempfindens, — man trennt sich nicht gerne von dem in das Bewusstsein des Volkes eingetretenen juristischen Kapitale. Das heutige internationale Leben, das eben alle Völker ergriffen hat, verlangt nun aber neue Rechtsnormen, und kein Staat darf, und wohl auch der kleinste nicht, verlangen, dass man seine Gesetzgebung zur alleinigen Richtschnur erhebe. Riesengross aber ist der Fortschritt, dass die Staaten überhaupt in Konferenzen zusammentraten, und wenn die Geschichte gerecht sein will, so müsste das Porträt oder die Büste von Bluntschli bei jeder dieser Tagungen den Saal schmücken. Dies gilt vor allem für die Konferenzen des Völkerrechts. Auch

ich habe ein Verständnis dafür, dass die Leistungen der Friedenskonferenzen nicht in den Himmel erhoben werden können, allein auf diesem Gebiete speziell geht der Fortschritt langsam vonstatten. Wer dies übersieht, ist stets geneigt, den Sarkasmus spielen zu lassen. Allein die Weltgeschichte ist eben nicht pressiert: pressiert sind nur wir Menschen, weil unser Leben nicht bloss einen sehr unsichern Rechtstitel repräsentiert, sondern auch dazu noch so unheimlich kurz ist und weil wir Juristen speziell stets den Drang haben, nach der Weise des Kaufmanns einen kontokorrentmässigen Abschluss zu machen, das Soll und Haben festzustellen und den Saldo zu berechnen, während die Entwicklung der Dinge niemals ruht und die Rechnung stets fortgesetzt wird. Übrigens sind ja im Haag jetzt schon Institutionen geschaffen, die wenigstens als vorbereitende internationale Kommissionen bezeichnet werden können. — Sache der internen Staaten ist es, an die Seite der Parlamente Kommissionen zur Prüfung der Konventionsprojekte zu setzen, die auch in der Zwischenzeit weiter arbeiten. Gerade hierin wird leider gesündigt.

Was die Einschätzung des Buches „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten" anbetrifft, so hatte Bluntschli durchaus ein klares Verständnis davon, dass er sich nicht immer auf dem Boden des positiven und jetzt schon geltenden Rechtes bewegte. Indem er 1872 ein Exemplar der zweiten Auflage dem Fürsten Bismarck übersandte, bemerkte er, er könne sich wohl vorstellen, dass in der Praxis des Kriegs und der grossen politischen

Aktion sich manche Forderungen der Wissenschaft des Völkerrechts allzu ideal und kaum ausführbar darstellen und gelegentlich auch als unbequem und hemmend erweisen mögen. Bluntschli sagt selbst, dass er bei seiner Arbeit die Absicht gehabt habe, durch eine zeitgemässe scharfe und allgemein verständliche Aussprache des Völkerrechts das Bewusstsein der zivilisierten Welt klären und das Völkerrecht selbst soweit als möglich fortbilden zu helfen. Und er fügt hinzu: „es war im Grunde dasselbe Werk, welches ich früher in Zürich auf dem engen Raum eines kleinen Gemeinwesens und mit Bezug auf das Privatrecht mit Glück versucht hatte, übertragen auf den weiten Raum der zivilisierten Staatenwelt und angewendet auf den noch flüssigen Strom der völkerrechtlichen Beziehungen und Rechtsmeinungen". Bluntschli hatte also mit vollem Bewusstsein hier den Boden des bestehenden Rechts verlassen, um eben der zukünftigen Entwicklung Profile zu stecken, und warum sollte ihm dies nicht erlaubt gewesen sein? Die Juristen tun freilich gut, das positive Recht in erster Linie zu pflegen, allein es wäre schlimm, wenn sie sich nicht betätigen dürften an seiner Verbesserung. Das, was positives Gesetz ist, deckt sich vielfach nicht mit der Gerechtigkeit, so wenig als die Stimmenmehrheit des Rechtes Probe ist.

Dies war eben ein besonderer Charakterzug Bluntschlis: er wollte praktisch wirken. Der Hörsaal der Universität war ihm zu klein. Er wollte zum Volke, ja zum Volke der Welt, zur Menschheit sprechen. Schultze sagte im

3

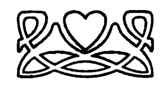
Institut de droit international ganz richtig von Bluntschli: „Le jeune citoyen de Zurich avait donné des lois à son pays: le vieillard essayait d'être le législateur du monde“ (Annuaire VI, S. 61). Daher erklärt es sich auch, dass Bluntschli im Jahr 1873 mit der grössten Freude bereit war, die eben erwähnte internationale Vereinigung, genannt „Institut de droit international“ zu gründen, — er entwarf die Statuten (Denkwürdigkeiten III, S. 331), und mit Männern, wie Goldschmidt, von Holtzendorff, Dudley Field, Lorimer, Westlake, Mancini, Asser, Moynier ist er Membre-fondateur dieser internationalen privaten Akademie geworden. Die Arbeiten des Instituts, an denen Bluntschli sich stetsfort beteiligte, dürfen als die gewichtigste Grundlage der Tätigkeit der Staatenkonferenzen im Haag bezeichnet werden, und es ist nur zu beklagen, dass sie noch lange nicht die genügende und gerechte Würdigung gefunden haben. Die genannte Schöpfung fand in Amerika 1906 eine gewisse Nachahmung, indem dort eine „American Society of international law“ unter dem Präsidium des Staatssekretärs Elihu Root entstand. Ihr Organ ist „The American Journal of international law“, darin sind I., S. 131—133, dis Statuten abgedruckt.

Jedenfalls handeln wir ganz im Geiste von Bluntschli, wenn wir auch an unserer Universität das internationale Recht (Völkerrecht und internationales Privatrecht) sorgfältigster Pflege unterziehen. Denn hier erhebt sich die Rechtswissenschaft zu ihrer höchsten Höhe, zu der Betrachtung des menschheitlichen Treibens, Handels und

Wandels. Namentlich kann die Darstellung des internationalen Privatrechts (Zivil-, Strafrecht, Konkursrecht, Zivilprozess-, Strafprozessrecht) nur durch eine selbständige und eigene Professur in genügender Weise erfolgen, weil das internationale Rechtsleben so unendlich kompliziert ist. Es ist daher ein kapitaler Irrtum, zu glauben, dass es genüge, wenn irgend einer Professur ein Anhängsel von etwa zwei Stunden gemacht wird, um die Disziplin zu vertreten. Das genügt höchstens dazu, um dilettantenhaft die Materie anzurühren. Wenn also eine schweizerische Universität den wissenschaftlichen Brennpunkt dieses geistigen Hochlands bildet, so stellt sie sich damit auf den Boden der Welt, und auch die vorgeschrittenste politische Partei kann und soll es sich zur Ehre anrechnen, wenn an der Universität auch die menschheitliche Seite der Jurisprudenz gehegt und kultiviert wird, — alles gestützt auf einen Mann, der das Recht und die Menschen geliebt hat. Denn sicherlich sind wir erst am Anfange und keineswegs am Abschlusse des internationalen Rechts, und es sind zweifellos grosse Neuerungen in Sicht. Neben der grossen Weltwirtschaft ist es ja doch die Natur selbst, so wie sie von der neuesten Technik ausgestaltet und geformt wird, die uns die Zusammengehörigkeit der Menschen gerade jetzt deutlich vor Augen stellt. Die zu proklamierende Freiheit des Luftmeeres, d. h. die allen Völkern frei zu stellende Benützung der Luft mit Luftschiffahrtanstalten und Aëroplan-Omnibussen greift von einem Staate in den andern hinüber, so dass die Ausübung der Sou-

veränität wenigstens in der Luft sehr ernsthaft und so eingeschränkt werden muss, dass diese allen dient. Ja, in weiter Ferne erhebt sich schon neben dem internationalen Rechte auch ein intersiderisches Recht! Dies sind freilich nur etwas kühne Bilder aus dem noch nicht fertig geschriebenen Luftrechte.

Die Tätigkeit Bluntschlis als Internationalist ist diejenige, die ihm die juristische Unsterblichkeit sichert. Dafür sorgt auch „die Bluntschli-Stiftung für allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht", die im Jahre 1882 dank namentlich auch den Bemühungen des berühmten deutschen Rechtsgelehrten, Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff, in Verbindung mit den schweizerischen Juristen Rivier, v. Orelli und mit Schultze (Heidelberg) begründet worden ist. Indem v. Holtzendorff, der viele ähnliche Züge mit Bluntschli gemein hat, mit den genannten Juristen den Gedanken der Bluntschli-Stiftung anregte und durchführte, hat er der Wissenschaft und dem Namen von Bluntschli einen dauernden Denkstein gesetzt; denn die Bluntschli-Stiftung (vgl. die Statuten im „Annuaire de l'Institut de droit international", VII., 1883, S. 280) schreibt Preisfragen auf den genannten Gebieten aus, und es sind schon verschiedene juristische Arbeiten eingeliefert und prämiiert worden.



Und zum Schlusse noch ein paar Worte über Bluntschli als Mensch. Freilich kann ich darüber nur wenig sagen, weil ich nur ganz selten und nur flüchtig mit ihm in Berührung kam. Aber aus allen Mitteilungen (den Denkwürdigkeiten und den Nekrologen) ergibt sich, dass Bluntschlis Person sich auszeichnete durch eine klassische Ruhe, durch sorgfältige Abwägung der ihm vorgetragenen Gegengründe, durch rasche Auffassungsgabe und grosse Schlagfertigkeit. Auch in Deutschland blieb er ein guter Schweizer, er nahm an allen Ereignissen innigen Anteil, wie ihn auch etwa das Heimweh geplagt hat, schrieb er ja doch einmal in solcher Stimmung ein Gedicht, betitelt: „An die Schweiz" nieder (Denkwürdigkeiten II, S. 113/4), — ich hebe dies um so mehr hervor, als es ja immer ein gewisses Aufsehen erregt, wenn Juristen auch dichten. Wie sehr ihm aber die Fortdauer des ethischen Bandes mit seinem Heimatlande am Herzen lag, ergibt sich daraus, dass er seine Kenntnisse in den Dienst der Schweiz stellte, als es sich um die definitive Formulierung des schweizerischen Obligationenrechts handelte (Z. f. vgl. R.-W. II, S. 337). Bluntschli ist ein Kronzeuge dafür, dass man ein guter Patriot und zugleich ein grosser Internationalist sein kann.

Bluntschli war sich auf der andern Seite auch seines Wertes und seiner Bedeutung völlig bewusst und er war nicht

unempfänglich für Ehren, Würden und Auszeichnungen. Er registrierte mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit auch diese Seite seines Lebens, und als er 1874 in Brüssel als einer der Vertreter des deutschen Reiches zur Feststellung der Kriegsgesetze und Gebräuche die Wahrnehmung machte, dass die an den Kongress abgesandten Generale sein Buch über Völkerrecht studierten, schrieb er an seine Frau, wenn es ein Glück sei, wie die Götter von Weihrauch zu leben, so geniesse er zur Stunde dieses Glück, er fügte aber sofort hinzu, dass dies ein zweifelhaftes Glück sei. Und in der Tat ist der Weihrauch den Professoren gesundheitlich nicht zuträglich, wohl aber ist es durchaus zu loben, dass Leuten, die etwas Grosses leisten, auch die äussere Anerkennung nicht versagt werde. Und daran fehlte es denn auch Bluntschli wirklich nicht. 1861 war er in Dresden auf den Ehrenplatz des Präsidenten des deutschen Juristentags erhoben, und hier lieferte er, wie beiläufig zu sagen, den Beweis, dass auch ein Schweizer kurze Toaste halten kann. Den ersten Trinkspruch brachte er nämlich aus auf den damals anwesenden juristisch gebildeten König Johann von Sachsen, indem er sagte: „Dem König Johann, dem Juristen unter den Königen, dem König unter den Juristen". Bluntschli präsidierte dem gleichen Juristentage ferner in Heidelberg. Er erhielt überdies viele hohe Orden, er wurde zum Ehrendoktor der Universitäten Wien, Moskau, Oxford, Lahore, und weiter zum Mitglied von verschiedenen Akademien ernannt. Ein Teil seiner Schriften, wie nament-

lich auch das Völkerrecht, ist in 14 Sprachen übersetzt worden, so dass Bluntschli, wie man wohl sagen kann, eine Art Weltkatheder zu seiner Verfügung hatte.

Nach den gemachten Hauptausführungen wird Bluntschli der Welt stets im Gedächtnis bleiben als ein wahrer Priester des Rechts, und speziell des internationalen Rechts — sein Geist wird noch lange in seinen Schriften zu uns sprechen; denn von ihm gingen Ideen aus, die nie verwelken, weil sie das Schicksal der Welt, weil sie das Recht und die Gerechtigkeit berühren. Und auf ihn passt ein Ausspruch, den er als junger Mann selber getan, hat (Psychologische Studien über Staat und Kirche S. 296); er lautet so:

Glücklich auf Erden genug ist, wessen Leben kein vergebenes, kein erfolgloses war, wem es gelungen ist, Resultate zu erzeugen, die auf die Zukunft übergehen.

